

Bekanntmachung Nr.52/2024 des Amtes Breitenburg für die Gemeinde Oelixdorf

Benutzungsgebührenordnung für die Benutzung der Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle und im Störtalcampus der Gemeinde Oelixdorf



Aufgrund der aktuellen Fassung Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 04.05.2022 (gültig seit 20.05.2022) und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 16.07.2024 wird folgende Benutzungsgebührenordnung erlassen.

Gliederung

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührenberechnung
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren
- § 6 Gebührenerstattung bzw. Gebührenbefreiung
- § 7 Ausnahmen
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die außerschulische Benutzung der Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle und im Störtalcampus der Gemeinde Oelixdorf werden in Verbindung mit der gültigen Benutzungsordnung die in dieser Benutzungsgebührenordnung festgelegten Gebühren erhoben.
- (2) Je nach Art der Veranstaltung wird geprüft, ob die Benutzungsgebühren mit Umsatzsteuer nach §2b UstG erhoben werden müssen.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die ortsansässigen Vereine bzw. der/die Vertragspartner der Raumnutzungsvereinbarungen bzw. Mietverträge sowie die Nutzer selbst. Die auf Antrag zugelassenen Benutzerinnen/Benutzer und/oder Veranstalterinnen/Veranstalter sind zur Zahlung der Benutzungsgebühren verpflichtet.
- (2) Mehrere Benutzerinnen/Benutzer und/oder Veranstalterinnen/Veranstalter haften als Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Es werden mit den Nutzern Raumnutzungsverträge abgeschlossen.
- (2) Die Abrechnung erfolgt stündlich. Die Abmeldung von regelmäßigen wöchentlichen Trainingszeiten hat telefonisch/oder persönlich bei Hausmeister zu erfolgen. Die Abmeldung von sonstigen Veranstaltungen hat mindestens 14 Tage vorher in Schriftform beim Amt Breitenburg zu erfolgen. Für die nicht rechtzeitig abgemeldeten Nutzungszeiten werden die Gebühren in voller Höhe berechnet.
- (3) Änderungen des Belegungsplans aufgrund von durchzuführenden Veranstaltungen behält sich die Gemeinde Oelixdorf vor. Die betroffenen Nutzer werden rechtzeitig informiert.
- (4) Die Gebühren werden in Abständen von 3 Jahren und bei Bedarf angepasst. Die Berechnung erfolgt durch das Amt Breitenburg.

§ 4 Gebührensätze

Einrichtung	Nutzer	Benutzungsgebühr netto
Mehrzweckhalle	Oelixdorfer Vereine u. andere Oelixdorfer Sportgruppen	30,00 € netto/Std/Halle
Mehrzweckhalle	auswärtige Sportvereine und sonstige Nutzer	30,00 € netto/Std/Halle
Multifunktionsraum Störtalcampus	Oelixdorfer Vereine u. andere Oelixdorfer Sportgruppen	20,00 € netto/Std/Halle
Multifunktionsraum Störtalcampus	auswärtige Vereine u. andere Nutzer	20,00 € netto/Std/Halle
Klassenräume	Oelixdorfer Vereine u. andere Oelixdorfer Sportgruppen	10,00 € netto/Std/Halle
Klassenräume	auswärtige Sportvereine und sonstige Nutzer	10,00 € netto/Std/Halle
Mensa	Oelixdorfer Vereine u. andere Oelixdorfer Sportgruppen	20,00 € netto/Std/Halle
Mensa	auswärtige Sportvereine und sonstige Nutzer	20,00 € netto/Std/Halle

In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 16.07.2024 ist beschlossen worden, die Benutzungsgebühr entsprechend der Benutzungsordnung zu berechnen und den Vereinen 90% der Gebühren als Zuschuss zu gewähren. Die restlichen 10% sind von den Vereinen als Eigenleistung zu erbringen.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühren entsteht mit der Erteilung mit der Benutzungserlaubnis.

(2) Die Gebührenabrechnung mit den Oelixdorfer Vereinen und anderen Oelixdorfer Sportgruppen, erfolgt mit Einreichung der Belegungslisten pro Kalenderjahr bis zum 31.12. eines Jahres.

(2.1) Die Gebührenabrechnung mit auswärtigen Sportvereinen und sonstigen Nutzern erfolgt mit Beginn der Veranstaltung, in Ausnahmefällen nach Abschluss der Veranstaltung.

(3) Das Zahlungsziel für alle Benutzergruppen beträgt 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6

Gebührenerstattung bzw. Gebührenbefreiung

(1) Es besteht ein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenbefreiung, wenn die Einrichtungen aus betrieblichen Gründen geschlossen werden müssen.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung bzw. Gebührenbefreiung, wenn die Einrichtungen aus Gründen, die Nutzer zu vertreten sind, nicht genutzt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Oelixdorf, den 17.07.2024

gez. Thies Möller
(Bürgermeister)

Die vorstehende Bekanntmachung Nr. 52/2024 steht ab dem 10.09.2024 auf der Homepage des Amtes Breitenburg unter www.amt-breitenburg.de zur Verfügung.